Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260223-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Klaus

Urteil vom 21. Juli 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 9. Juni 2026 (EK260165)

Erwägungen:

1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2019 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie den Betrieb eines Geschäfts für Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie alle weiteren Dienstleistungen im Bereich der Haustechnik (act. 5 = act. 12/8).

2. Mit Urteil vom 9. Juni 2026, 10.00 Uhr, eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für zwei Forderungen der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) (act. 3 = act. 11 [Aktenexemplar]= act. 12/9): Fr. 209.95 nebst Zins zu 5 % seit 6. Juni 2025 zzgl. Fr. 1.90 Verzugszins und Fr. 122.70 Betreibungskosten aus der Betreibung-Nr. 1 (vgl. act. 12/1, act. 12/2 und act. 12/3) und Fr. 209.95 nebst Zinst zu 5 % seit 5. September 2025 zzgl. Fr. 1.85 Verzugszins, Fr. 40.– Mahngebühr sowie Fr. 73.– Betreibungskosten aus der Betreibung-Nr. 2 (vgl. act. 12/1a, act. 12/2a und act. 12/3a).

3. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 9. Juni 2026 erhob die Schuldnerin am 10. Juni 2026 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Die Beschwerde ging am 11. Juni 2026 bei der Kammer ein. Mit Verfügung vom selben Tag wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie die Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen kann. Sodann wurde ihr eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 6 S. 5). Am 5. Juni 206 liess die Schuldnerin den Kostenvorschuss von Fr. 750.– bei der Obergerichtskasse einzahlen (act. 8). Mit Eingabe vom 15. Juni 2026 und damit innert Frist reichte die Beschwerdeführerin eine Ergänzung der Beschwerde sowie weitere Unterlagen ein (act. 9; act. 10/1 - 7). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 12/1-11). Die Sache erweist sich als spruchreif.

4.

4.1. Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien

neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung überdies aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Tilgung bzw. Hinterlegung muss einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, zuzüglich der Kosten des Konkursgerichts und der Kosten des Konkursamts, welche die Gläubigerin vorschiessen musste. Denn im Falle der Aufhebung des Konkurses muss die Gläubigerin vollständig befriedigt sein und insbesondere den dem Konkursgericht bezahlten Vorschuss ungeschmälert zurück erhalten (vgl. Art. 169 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 7 und 10).

4.2 Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, zulässig, sie müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist vor- resp. beigebracht werden (vgl. BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. auch FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 5).

5.

5.1 Die Schuldnerin belegt mittels Bestätigungen des Betreibungsamts Dietikon vom 3. Juni 2026, dass sie beide Forderungen zugunsten der Gläubigerin beim Betreibungsamt Dietikon beglichen hat (vgl. act. 4/2 und act. 10/1 für die Betreibung Nr. 1 und act. 4/1 und act. 10/2 für die Betreibung-Nr. 2). Im Weiteren hat die Schuldnerin mit Zahlung vom 10. Juni 2026 beim Konkursamt Dietikon Fr. 1'600.– hinterlegt, mit welchem gemäss Bestätigung des Konkursamts die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz gedeckt seien (act. 10/3). Sodann hat die Schuldnerin am 15. Juni 2026 für die Kosten des Be-

schwerdeverfahrens Fr. 750.– an die Obergerichtskasse geleistet (act. 8; act. 10/4).

5.2 Das Vorliegen des Konkursaufhebungsgrunds der Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist somit belegt.

6.

6.1 Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zum Konkurshinderungsgrund der *Tilgung vor Konkurseröffnung* im Sinne von Art. 174 Abs. 1 i.V.m. Art. 172 Ziff. 3 ZPO, dass sämtliche von Art. 172 Ziff. 3 SchKG erfassten Kosten und damit namentlich *auch die Kosten des Konkursgerichts bereits vor der Konkurseröffnung getilgt wurden*. Gemäss dem Bundesgericht kann nur in einem solchen Fall auf die Prüfung der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit verzichtet werden (BGE 151 III 574 E. 3.4.). Da die Schuldnerin die Kosten des Konkursgerichts nicht vor der Konkurseröffnung, sondern erst (zusammen mit den Kosten des Konkursamts) am 10. Juni 2026 und damit nach der Konkurseröffnung vom 9. Juni 2026 sichergestellt hat, liegt ein Anwendungsfall von Art. 174 Abs. 2 Ziffer 1 SchKG (*Tilgung nach Konkurseröffnung*) vor. Die Schuldnerin hat – möchte sie die Aufhebung der Konkurseröffnung erreichen – zusätzlich ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

6.2 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2, und PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst klei-

nere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2).

6.3 Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, genügen blosse Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1; siehe auch OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1).

6.4 Die Schuldnerin reichte zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit folgende Unterlagen ein: Einen Kontoauszug vom 15. Juni 2026 für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juni 2026 (act. 10/5), eine Offerte für Sanitärarbeiten in der Höhe von Fr. 7'588.60 vom 30. März 2026 inkl. Auszugs einer E-Mail-Konversation, wonach der Baustart für den 1. Juni 2026 vorgesehen sei (act. 10/6) sowie zwei weitere Offerten für den Umbau einer Dusche in der Höhe von Fr. 3'846.85 und einen Badumbau in der Höhe von Fr. 4'961.95, beide vom 7. April 2026, inkl. einer E-Mail vom 10. Juni 2026 ein, welche den Beginn der Arbeiten für den 14. September 2026 bestätigt (act. 10/7). Weiter führt die Schuldnerin aus, die vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten seien nicht auf mangelnde Aufträge oder eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen gewesen. Vielmehr habe eine vorübergehende administrative Blockade bei der Rechnungsstellung bestanden,

wodurch mehrere erbrachte Leistungen nicht rechtzeitig hätten fakturiert werden können. Dies habe zu Verzögerungen bei den Zahlungseingängen geführt und einen vorübergehenden Liquiditätsengpass verursacht. Die Situation habe inzwischen vollständig behoben werden können. Aus den Nachweisen über offene Forderungen gegenüber Kunden sowie den Unterlagen über aktuelle Auftragseingänge und laufende Projekte ergebe sich, dass sie über laufende Einnahmen und ausreichende wirtschaftliche Perspektiven verfüge, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (act. 9).

6.5 Die Schuldnerin vermag mittels des Kontoauszugs vom 15. Juni 2026 zwar aufzuzeigen, dass sie über gewisse Zahlungseingänge verfügt und die Gutschriften im Zeitraum vom 1. bis 14. Juni 2026 die Belastungen übersteigen (vgl. act. 10/5). Sodann vermag die Schuldnerin zu belegen, dass sie über zumindest zwei zukünftige Aufträge verfügt. Eine verlässliche Einschätzung der aktuellen und zukünftigen finanziellen Situation der Schuldnerin ist aber gestützt auf ihre Ausführungen und den von ihr eingereichten Unterlagen nicht möglich. Insbesondere reichte die Schuldnerin – obwohl sie ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist (vgl. act. 6 E. 2.2 und E. 3.3) – innert der Beschwerdefrist ihren Betreibungsregisterauszug nicht nach. Der aktuelle Betreibungsregisterauszug stellt die wichtigste Unterlage zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit dar (BGer 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2; BGer 5A_80/2007 vom 4. September 2007 E. 5.2). Ohne den entsprechenden Betreibungsregisterauszug ist es für das angerufene Gericht nicht nachzuvollziehen, ob weitere offene Betreibungsforderungen bestehen, wie hoch diese sind und in welchem Stadium sich diese befinden. Die Schuldnerin unterliess es zudem – obwohl sie ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist (vgl. act. 6 E. 2.2 und E. 3.3) – aktuelle Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder andere Belege einzureichen, die Aufschluss über ihre variablen bzw. fixen laufenden Verbindlichkeiten geben. Der eingereichte Bankkontoauszug vom 15. Juni 2026 für den Zeitraum von bloss 15 Tagen lässt keine zuverlässigen Rückschlüsse auf ihre Verbindlichkeiten zu. Ebenso fehlt ihre Steuererklärung.

7. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Schuldnerin es versäumte, innert der Rechtsmittelfrist ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses sind damit nicht erfüllt und die Beschwerde ist abzuweisen.

8. Der Vollständigkeit halber ist die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 195 N 3) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

9. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und aus dem geleisteten Vorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage einer Kopie von act. 2 und act. 9, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), die Obergerichtskasse und das Konkursamt Dietikon, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Dietikon, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Klaus

versandt am: